

BASELLAND GEMEINSAM STÄRKEN

Für eine gerechte Verteilung der Erträge von Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer

Die Gemeinden tragen einen grossen Teil der Aufgaben im Zusammenhang mit Infrastruktur, Raumplanung, Erschliessung, Schulangebot, Verkehr und öffentlicher Versorgung. Das sind wichtige Faktoren, die die Wohnqualität und damit auch die Grundstückpreise beeinflussen. Von diesen Wertsteigerungen sollen – solange diese beiden Steuern nicht abgeschafft werden – auch die Gemeinden profitieren.

Eine Mitbeteiligung der Gemeinden stärkt:

- die Transparenz in die Rentabilität von Investitionen der Gemeinde
- die Nachvollziehbarkeit, wofür die Einnahmen genutzt werden.
-> Bürger sehen eher ein, wenn klar ist, dass sowohl Kanton als auch Gemeinde profitieren.
- die Akzeptanz der Steuern sowie das Vertrauen in die Verteilung staatlicher Mittel.

Formulierte Gesetzesinitiative betreffend gerechte Verteilung der Erträge von Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer («Baselland gemeinsam stärken»)

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehr:

I. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz; SGS 331) wird wie folgt geändert:

§ 3 III. Steuerarten

...

⁴ (neu) Der Ertrag der vom Staat erhobenen Grundstücksgewinnsteuer und Handänderungssteuer wird zwischen dem Kanton und der Gemeinde des belegenen Grundstücks hälftig aufgeteilt.

II. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 15. Dezember 2025

PLZ: _____ Gemeinde: _____

NUR STIMMBERECHTIGTE PERSONEN MIT WOHNSTIZ IN OGBENANNTER POLITISCHER GEMEINDE!				
Name, Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels eines Mehrheitsbeschlusses zurückzuziehen: Namen und Adressen von mindestens 7 im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.

Peter Riebli, Bünten 17, 4446 Buckten; Andreas Spindler, Bachmattweg 33, 4147 Aesch; Aimo Zähndler, Liestalerstrasse 10, 4402 Frenkendorf; Thomas de Courten, Alteselweg 294, 4497 Rünenberg; Andi Trüssel, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf; Sandra Sollberger, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; Thomas Weber, Hellikerstrasse 13, 4463 Buus

**Senden Sie diese Unterschriftenliste teilweise oder vollständig ausgefüllt an:
SVP BL, Geschäftsstelle, CH-4410 Liestal**

